

abgeschlossen zwischen der

**Wiener Börse AG**

Wallnerstraße 8

1010 Wien

AUSTRIA

(in der Folge kurz „WBAG“ genannt)

(in der Folge kurz „Mitgliedswerber“ bzw. „Börsemitglied“,  
„Handelsteilnehmer“ oder „Abwicklungsteilnehmer“ genannt)

## PRÄAMBEL

Der Wiener Börse AG wurde mit Bescheid des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 3. April 1998 die Konzession für die Leitung und Verwaltung der Wiener Börse als Wertpapier- und allgemeine Warenbörse gemäß §§ 2 ff Börsegesetz 1989, BGBl. Nr. 555, in der geltenden Fassung („BörseG“), erteilt. Gemäß § 117 Z 6 BörseG 2018 idF BGBl. I Nr. 107/2017 gilt eine Konzession zur Leitung und Verwaltung einer Wertpapierbörse, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 60/2007 erteilt wurde, nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 60/2007 als Konzession zum Betrieb geregelter Märkte. Damit kommt der Wiener Börse AG als Börseunternehmen im Sinne des Börsegesetzes die Leitung und Verwaltung der Wiener Börse als Wertpapier- und allgemeine Warenbörse zu. Die WBAG ist weiters berechtigt, ein multilaterales Handelssystem („MTF“) zu betreiben.

Der Mitgliedswerber beabsichtigt, die Mitgliedschaft an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse zu erwerben, um am Handel mit elektrischen Energieprodukten sowie an der Abwicklung von im Handel mit diesen Produkten abgeschlossenen Börsegeschäften teilzunehmen.

Die WBAG hat die EXAA Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG (in der Folge „EXAA“ genannt) mit der Zurverfügungstellung und dem Betrieb des automatisierten Handelssystems (in der Folge „Handelssystem“ genannt) für den Handel mit elektrischen Energieprodukten und die CCP.A Austria Abwicklungsstelle für Börsegeschäfte GmbH („CCP.A“) mit der Zurverfügungstellung und dem Betrieb des automatisierten Abwicklungssystems (in der Folge „Abwicklungssystem“) für die Abwicklung von im Handel mit elektrischen Energieprodukten an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse abgeschlossenen Börsegeschäften sowie gemäß § 9 Abs. 3 BörseG 2018 als Abwicklungsstelle für die Abwicklung der im Handel mit elektrischen Energieprodukten an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse abgeschlossenen Börsegeschäfte beauftragt.

Die Voraussetzungen der Börsemitgliedschaft und der Teilnahme am Handel mit elektrischen Energieprodukten sind in den §§ 28 ff Börsegesetz 2018, BGBl. I Nr. 107/2017 idgF sowie in den gemäß § 23 BörseG aufgestellten Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Börseunternehmens Wiener Börse AG (in der Folge „Börse-AGB“ genannt) geregelt.

Der Mitgliedswerber hat gegenüber der WBAG durch Vorlage der geforderten Unterlagen, Dokumente, Vereinbarungen und Erklärungen den Nachweis erbracht, dass er im Zeitpunkt der Unterfertigung dieser Vereinbarung die im BörseG und in den Börse-AGB normierten Voraussetzungen für die Mitgliedschaft an der

Wiener Börse als allgemeine Warenbörse und für die Teilnahme am Handel mit und der Abwicklung von elektrischen Energieprodukten erbringt und über die für die Teilnahme am Handel und an der Abwicklung erforderlichen technischen Einrichtungen und Anschlüsse an das Handels- und Abwicklungssystem verfügt; die WBAG als Börseunternehmen und der Mitgliedswerber schließen daher gemäß § 28 Abs. 2 BörseG nachstehende

## VEREINBARUNG

über den Erwerb der Mitgliedschaft an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse ab.

### I.

Der Mitgliedswerber wird gemäß § 28 Abs. 2 BörseG aufgrund dieser mit der WBAG als das die Wiener Börse als allgemeine Warenbörse leitende und verwaltende Börseunternehmen abgeschlossenen Vereinbarung Mitglied der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse und wird in dieser Eigenschaft am Handel mit Kassaprodukten für elektrische Energie und der Abwicklung der im Handel mit Kassaprodukten für elektrische Energie abgeschlossenen Börsegeschäfte an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse teilnehmen.

Hinsichtlich der Bedingungen für die Teilnahme an der Abwicklung der im Handel mit elektrischen Energieprodukten an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse abgeschlossenen Börsegeschäfte hat der Mitgliedswerber zusätzlich eine entsprechende Vereinbarung mit der CCP.A gemäß der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCP.A für Kassamarkprodukte für elektronische Energie“ idgF zu schließen.

Der Beginn der Teilnahme am Handel und an der Abwicklung wird von den Vertragsparteien getrennt einvernehmlich festgesetzt.

### II.

Der Mitgliedswerber erklärt ausdrücklich, die im BörseG (§§ 28 ff) und in den Börse-AGB normierten Voraussetzungen für die Börsemitgliedschaft im Zeitpunkt der Unterfertigung dieser Vereinbarung zu erfüllen. Er verpflichtet sich, der WBAG als Börseunternehmen umgehend jede Änderung in seinen Verhältnissen, die die Börsemitgliedschaft betreffen, schriftlich bekannt zu geben.

Der Mitgliedswerber verpflichtet sich, der WBAG auf Verlangen jederzeit entsprechende Unterlagen und Dokumente vorzulegen, die die Erfüllung der Voraussetzungen des Börsegesetzes und der Börse-AGB für die Mitgliedschaft an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse nachweisen.

Die Voraussetzungen, Bedingungen und Regeln für die Teilnahme am Handel mit elektrischen Energieprodukten und für die Teilnahme an der Abwicklung der im Handel mit elektrischen Energieprodukten abgeschlossenen Börsegeschäfte sowie die Pflichten des Mitgliedswerbers als Börsemitglied und als Teilnehmer am Handel mit und an der Abwicklung von elektrischen Energieprodukten sind im BörseG sowie in den Börse-AGB geregelt.

Der Mitgliedswerber bestätigt hiermit die zustimmende Kenntnisnahme der Börse-AGB; er unterwirft sich ausdrücklich diesen und künftigen Börse-AGB und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

Der Mitgliedswerber verpflichtet sich, sämtliche Vorschriften im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse, insbesondere das Börsegesetz, das Elektrizitätswirtschaftsorganisationsgesetz (in der Folge: „EIWOG“), die Verordnung [EU] 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (in der Folge: „CACM-VO“) und die Börse-AGB in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

Der Mitgliedswerber nimmt zur Kenntnis, dass die WBAG und die EXAA aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet sind, ihn betreffende Daten Straf- und Aufsichtsbehörden, insbesondere der Börseaufsicht und der Elektrizitäts-Control GmbH, bekannt zu geben und zugänglich zu machen. Der Mitgliedswerber entbindet, sofern überhaupt notwendig, die WBAG und die EXAA diesbezüglich von deren allfälliger, auf welcher Grundlage immer bestehender Verschwiegenheitspflicht.

Zur Erhebung und Prüfung der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse zur Teilnahme am Handel mit Kassaprodukten für elektrische Energie und für die Teilnahme an der Abwicklung von im Handel mit Kassaprodukten für elektrische Energie abgeschlossenen Börsegeschäften arbeiten das Börseunternehmen, die EXAA und die CCP.A zusammen. Die genannten Institutionen tauschen im Rahmen des Zulassungsverfahrens und während der gesamten Börsemitgliedschaft die Informationen aus, die zur Feststellung der Zulassungs- und Teilnahmevoraussetzungen erforderlich sind. Der Mitgliedswerber verpflichtet sich, den genannten Stellen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Der Mitgliedswerber erklärt sich damit einverstanden, dass Name (Firma), Anschrift und Kontaktpersonen sowie bezugnehmende Telefonnummern, Homepage- sowie E-Mail-Adressen oder sonstige Kontaktadressen (-nummern) vom Börseunternehmen oder in dessen Auftrag von der EXAA für Zwecke der Börsemitgliedschaft sowie für Zwecke der (Förderung der) Erweiterung des Kreises der Börsemitglieder an Mitgliedswerber weitergegeben und/oder veröffentlicht werden.

### III.

Die WBAG hat die EXAA Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG (in der Folge „EXAA“ genannt) mit der Zurverfügungstellung und dem Betrieb des automatisierten Handelssystems (in der Folge „Handelssystem“ genannt) für den Handel mit Kassaprodukten für elektrische Energie beauftragt. Im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ist die CCP.A als Abwicklungsstelle gemäß § 9 Abs. 3 BörseG für die Abwicklung der im Handel mit elektrischen Energieprodukten an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse abgeschlossenen Börsengeschäfte tätig.

Das Börsemitglied, das am Handel mit elektrischen Energieprodukten teilnimmt, erhält technisch über Internet unter Verwendung entsprechender, bestimmten autorisierten Börsebesuchern des Handelsteilnehmers individuell zugeordneten, Zugangscodes (Zwei-Faktor-Authentifizierung) Zugriff zum Handelssystem, um Orders über Internet in das Handelssystem stellen zu können. Bei Bedarf bereitgestellte Hardware-Token für die Zwei-Faktor-Authentifizierung verbleiben im Eigentum der EXAA; der Handelsteilnehmer anerkennt ausdrücklich dieses Eigentumsrecht. Die einzelnen Zugangscodes und Hardware-Token dürfen vom Handelsteilnehmer nur an den jeweiligen autorisierten Börsebesucher des Handelsteilnehmers weitergegeben werden. Die Zugangscodes und Hardware-Token dürfen vom jeweils autorisierten Börsebesucher des

Handelsteilnehmers nur bestimmungsgemäß zur Eingabe von Orders in das Handelssystem über Internet in Entsprechung der Bestimmungen des BörseG und der Börse-AGB verwendet werden. Der Handelsteilnehmer ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um einen bestimmungswidrigen Gebrauch der Zugangscodes und Hardware-Token durch nicht autorisierte Personen hintanzuhalten. Der Handelsteilnehmer ist nicht berechtigt, die Zugangscodes und Hardware-Token an andere Personen als die jeweils autorisierten Börsebesucher weiterzugeben. Sämtliche dem Handelsteilnehmer zur Verfügung gestellten Zugangscodes und Hardware-Token sind der EXAA umgehend mit Beendigung der Teilnahme am Handel mit elektrischen Energieprodukten zurückzustellen.

Die technische Anbindung an das Abwicklungssystem wird in der Vereinbarung des Mitgliedswerber mit der CCP.A gemäß der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCP.A für Kassamarkprodukte für elektronische Energie“ idgF geregelt.

Sämtliche Kosten der technischen Anbindung an das Handels- und Abwicklungssystem trägt der Mitgliedswerber bzw. das Börsemitglied.

Die WBAG ist unter Einhaltung angemessener Ankündigungs- und Umstellungsfristen berechtigt, in Zukunft andere Handels- und/oder Abwicklungssysteme für den Handel und/oder die Abwicklung im Handel mit elektrischen Energieprodukten an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse einzusetzen.

Das Börsemitglied ist verpflichtet, jederzeit über die für die Teilnahme am Handel und der Abwicklung erforderlichen technischen Einrichtungen und Anschlüsse zu verfügen.

#### **IV.**

Das Börsemitglied verpflichtet sich, jederzeit die technischen Anforderungen, Richtlinien und Anweisungen der WBAG als Börseunternehmen sowie die technischen Anforderungen, Richtlinien und Anweisungen der sonstigen Betreiber von Handels- und Abwicklungssystemen einzuhalten und die damit im Zusammenhang stehenden Anordnungen umgehend zu befolgen. WBAG bzw. über deren Auftrag Vertreter der Betreiber von Handels- und Abwicklungssystemen sind berechtigt, die technischen Einrichtungen des Börsemitglieds jederzeit auf deren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. WBAG ist berechtigt, Mängel, wenn sie einen Einfluss auf das Handels- und Abwicklungssystem haben können, umgehend auf Kosten des Börsemitglieds beheben zu lassen. WBAG ist in diesem Zusammenhang berechtigt, das Börsemitglied für die Dauer der Behebung der Mängel vom Handel und von der Abwicklung abzuschalten. Ist die Behebung der Mängel nicht möglich oder widersetzt sich das Börsemitglied den Anordnungen der WBAG bzw. dem Betreiber von Handels- und Abwicklungssystemen liegt ein wichtiger Grund vor, der die WBAG berechtigt, das Börsemitglied von der Mitgliedschaft an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse auszuschließen bzw. die Teilnahme des Börsemitgliedes am Handel mit und an der Abwicklung von elektrischen Energieprodukten zu beenden.

Das Börsemitglied hat jedes Verhalten (insbesondere im Zusammenhang mit der Quoteeingabe), das einen negativen Einfluss auf das Handels- und Abwicklungssystem haben und zu Störungen beim Betrieb des Handels- und Abwicklungssystems führen kann, zu unterlassen. Das Börsemitglied muss die Betreiber des Handels- und Abwicklungssystems unverzüglich benachrichtigen, wenn der Handel und/oder die Abwicklung, insbesondere durch technische Störungen, beeinträchtigt oder vereitelt werden. Notstandsmaßnahmen, die die WBAG bei Störung des Handels und Abwicklungsablaufes trifft, sind für das Börsemitglied verbindlich. Dasselbe gilt für sämtliche Maßnahmen der WBAG zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung eines

störungsfreien Handels- und Abwicklungsablaufes. Verstößt das Börsemitglied gegen diese Verpflichtungen und leistet es den entsprechenden Anordnungen der WBAG bzw. Betreiber von Handels- und Abwicklungssystemen keine Folge, so ist die WBAG berechtigt, das Börsemitglied von der Mitgliedschaft an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse auszuschließen und diesen Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

## **V.**

Gemäß § 32 Abs. 2 BörseG müssen Mitglieder der Warenbörse entweder sich selbst, ein Mitglied der Geschäftsleitung oder einen Bediensteten des Unternehmens als Börsebesucher nominieren.

Das Börsemitglied verpflichtet sich, nur solchen, der WBAG ausdrücklich schriftlich namhaft gemachten Personen Zugriff zum Handels- und Abwicklungssystem zu ermöglichen, die über die notwendigen und erforderlichen Kenntnisse über die geschäftsspezifischen Eigenarten betreffend den Handel und die Abwicklung sowie die Eigenheiten und technischen Gegebenheiten des(r) Systems(e) verfügen. Die zur Erteilung von Aufträgen und zum Abschluss von Geschäften für den Handelsteilnehmer im Sinne des § 1 Z 20 BörseG berechtigten und gegenüber der WBAG schriftlich bekannt gemachten und gegebenenfalls bevollmächtigten Personen müssen die in § 36 BörseG vorgesehenen Qualifikationen nachweisen.

## **VI.**

Das Börsemitglied verpflichtet sich, die Gebühren für die Mitgliedschaft an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse und für die Teilnahme am Handel mit und an der Abwicklung von elektrischen Energieprodukten zu bezahlen.

Die Erstattung von Gebühren, auch teilweise, ist ausgeschlossen.

Das Börsemitglied hat die effektiven Kosten für die Herstellung und den Erhalt der technischen Einrichtungen zur Teilnahme am Handel und/oder an der Abwicklung zu tragen.

Für den Fall des Verzuges werden Verzugszinsen in der in den Gebührenordnungen angegebenen Höhe ab Fälligkeit verrechnet.

## **VII.**

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterfertigung durch beide Vertragsparteien in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Das Börsemitglied ist berechtigt, diese Vereinbarung schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes aufzukündigen und die Börsemitgliedschaft unter Einhaltung der sich aus dem BörseG und den Börse-AGB ergebenden Pflichten des Börsemitglieds und unter Wahrung der entsprechenden Fristen aufzulösen.

Die WBAG ist berechtigt, diese Vereinbarung aus den im BörseG, in den Börse-AGB und dieser Vereinbarung normierten Gründen und Bedingungen betreffend den Ausschluss als Börsemitglied und die Beendigung der Teilnahme am Handel mit und der Abwicklung von elektrischen Energieprodukten schriftlich mittels

eingeschriebenen Briefes aufzulösen und das Börsemitglied von der Mitgliedschaft an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse auszuschließen. Die WBAG ist weiters berechtigt, diese Vereinbarung schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor, wenn das Börsemitglied die in den Börse-AGB und in diesem Vertrag normierten Voraussetzungen und Bedingungen nicht (mehr) erfüllt, seinen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nicht nachkommt, Zahlungen aufgrund dieser Vereinbarung nicht leistet, generell zahlungsunfähig ist bzw. über es ein Insolvenzverfahren, ein Verfahren gemäß dem Unternehmensreorganisationsgesetz oder gemäß einer entsprechenden gleichwertigen Vorschrift nach nationalem Recht des Staates, in dem das Börsemitglied seinen Sitz oder seine Niederlassung hat, eingeleitet wurde.

## **VIII.**

Auf diese Vereinbarung ist österreichisches Recht (mit Ausnahme seiner internationalprivatrechtlichen Bestimmungen) und sind insbesondere das Börsegesetz 2018, BGBl I Nr. 107/2017, in der jeweils geltenden Fassung sowie die Börse-AGB in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

## **IX.**

Die WBAG haftet für Schäden jedenfalls nur dann, wenn ihren Organen, Dienstnehmern, Gehilfen und sonst von ihr eingesetzten Personen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Eine Haftung der WBAG für Folgeschäden und für entgangenen Gewinn besteht nur bei vorsätzlichem Verhalten. Die WBAG haftet somit jedenfalls nicht für verschuldensunabhängige Schäden sowie solche, die durch Störung des Betriebes infolge höherer Gewalt oder zufolge sonst von ihr nicht zu vertretenden Ereignissen veranlasst sind. Auch für Schäden, die durch Störungen des Betriebes veranlasst werden, haftet die WBAG nur dann, wenn die Störung grob schuldhaft herbeigeführt wurde. Das gleiche gilt, wenn die WBAG ihren Geschäftsbetrieb an bestimmten Tagen oder für bestimmte Zeit ganz oder teilweise schließt oder einschränkt.

Schadenersatzansprüche verjähren binnen einem Jahr ab Kenntnis des Ereignisses, aus dem Ansprüche gegen die WBAG abgeleitet werden, spätestens jedoch binnen zwei Jahren ab Eintritt eines derartigen Ereignisses.

## **X.**

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, und zwar auch hinsichtlich seines Bestehens und nach dessen Beendigung, vereinbaren die Vertragsparteien die ausschließliche Zuständigkeit der in Handelssachen zuständigen Gerichte in Wien.

## **XI.**

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so bleiben die übrigen Bestimmungen trotzdem gültig. Unwirksame Bestimmungen sind einvernehmlich durch solche zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommen. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung eventueller Vertragslücken.

## XII.

Der Mitgliedswerber trägt allfällige im Zusammenhang mit der Errichtung dieser Vereinbarung entstehende Gebühren. Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihrer eigenen Rechtsvertretung.

## XIII.

Vorbehaltlich schriftlich mitgeteilter Anschriftenänderungen sind alle für das Börseunternehmen bestimmten Mitteilungen an

- Wiener Börse AG, Wallnerstraße 8, 1010 Wien, AUSTRIA

und alle für das Börsenmitglied bestimmten Mitteilungen an



zu übermitteln.

## XIV.

Diese Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen in deutscher Sprache unterzeichnet. Diese sind rechtsgültig. Etwaige Ausfertigungen in anderen als der deutschen Sprache dienen lediglich der Information.

Änderungen der vorliegenden Vereinbarung bedürfen ebenso wie das Abgehen von diesem Erfordernis der Schriftform.

---

Datum

Wiener Börse AG

---

Datum

**firmenmäßige Zeichnung des Mitglieds**  
(rechtsverbindliche Unterschrift(en) mit Namensangabe  
in Blockschrift und Geschäftsstampiglie)